



C/2024/7252

18.12.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Dezember 2024

(C/2024/7252)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,0497 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4995 |
| JPY | Japanischer Yen | 161,63 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,1571 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4590 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,8229 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,82648 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4181 |
| SEK | Schwedische Krone | 11,4720 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 508,13 |
| CHF | Schweizer Franken | 0,9413 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 19,0296 |
| ISK | Isländische Krone | 144,70 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,6464 |
| NOK | Norwegische Krone | 11,7635 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 940,06 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,6885 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,064 | PHP | Philippinischer Peso | 61,971 |
| HUF | Ungarischer Forint | 409,45 | RUB | Russischer Rubel | |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2635 | THB | Thailändischer Baht | 35,926 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,9753 | BRL | Brasilianischer Real | 6,4584 |
| TRY | Türkische Lira | 36,7302 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,1368 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6547 | INR | Indische Rupie | 89,1400 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/7439

18.12.2024

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2024

**zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe in der Phase V der Stilllegung und Standortfreigabe
des Kernkraftwerks Bohunice A-1 im Bezirk Trnava, Slowakei**

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(C/2024/7439)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ⁽¹⁾.

Am 27. Februar 2024 erhielt die Europäische Kommission von der Regierung der Slowakei gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe ⁽²⁾ in der Phase V der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice A-1 und bei der anschließenden Entlassung des Standorts aus der behördlichen Kontrolle.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 8. Mai 2024 angefordert und von den slowakischen Behörden am 17. Juli 2024 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigen-Gruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (der Tschechischen Republik) beträgt 38 km.
2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe im normalen Stilllegungs- und Abbaubetrieb des Kernkraftwerks Bohunice A-1 eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ⁽³⁾ zugrunde gelegt werden.
3. Feste radioaktive Abfälle werden am Standort behandelt und zwischengelagert und anschließend in das genehmigte nationale Endlager für radioaktive Abfälle in Mochovce verbracht oder am Standort im integrierten Lager für radioaktive Abfälle gelagert, bis das nationale Endlager in tiefen geologischen Formationen verfügbar ist.

Andere Festabfälle oder Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, können zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der behördlichen Kontrolle entlassen werden. Dies erfolgt nach den Kriterien der grundlegenden Sicherheitsnormen.

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung ist nicht davon auszugehen, dass die Freisetzungen eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen werden, wobei die Referenzwerte der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁽²⁾ Ableitung radioaktiver Stoffe im Sinne der Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe in der „Phase V der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice A-1“ und bei der „anschließenden Entlassung des Standorts des Kernkraftwerks Bohunice A-1 aus der behördlichen Kontrolle“ in der Slowakischen Republik im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 16. Dezember 2024

Für die Kommission
Dan JØRGENSEN
Mitglied der Kommission



C/2024/7448

18.12.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/7448)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Valencia“

PDO-ES-A0872-AM05

Datum der Mitteilung: 20.9.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. STREICHUNG DER ROSÉ- UND ROTWEINE AUS DER KATEGORIE AROMATISCHER QUALITÄTSSCHAUMWEIN

Beschreibung:

Die Rosé- und Rotweine werden aus den Weinen der Kategorie 6, aromatischer Qualitätsschaumwein gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es handelt es sich um Sorten, die zwar unter die Produktspezifikation fallen, aber nicht tatsächlich hergestellt werden.

2. HINZUFÜGUNG VON ZWEI NEUEN ANGABEN AUF DEM ETIKETT

Beschreibung:

„Vino de pueblo“ oder „Vi de poble“ und „Vino de parcela“ oder „Vi de parcel·la“ werden für bestimmte kleinere geografische Einheiten als neue Angaben auf dem Etikett eingeführt und ihre Merkmale und Verwendungsbedingungen festgelegt. Dabei zeichnen sich die entsprechend etikettierten Weine durch einen geringeren Ertrag je Hektar, eine geringere Extraktionsausbeute und das Verbot einer künstlichen Erhöhung des Alkoholgehalts, mit Ausnahme der Herstellung von Likörwein, aus.

Diese Änderung betrifft die Nummern 3, 5 und 8.b.v der Produktspezifikation sowie die Punkte 5 und 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Ziel ist es, die Verbraucher besser zu informieren, indem ein genauere Ursprung der Trauben angegeben wird, aus denen bestimmte Weine hergestellt werden, wobei gleichzeitig dieselben höheren Qualitätsanforderungen gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. BERICHTIGUNG DER ABGRENZUNG DER TEILGEBIETE ALTO TURIA UND VALENTINO

Beschreibung:

Drei Gemeinden (Alcublas, Andilla und Higuieruelas) werden aus dem Teilgebiet VALENTINO gestrichen und zum Teilgebiet ALTO TURIA hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Bei dieser Gelegenheit wird die Lage dieser drei Gemeinden in der Produktspezifikation und im Einziges Dokument korrigiert.

4. PRÄZISIERUNG DER HERSTELLUNG BESTIMMTER ARTEN VON LIKÖRWEINEN

Beschreibung:

Für Likörweine, für die die Angaben „MOSCATEL DE VALENCIA“ oder „VINO DE LICOR MOSCATEL DE VALENCIA“ und „VINO DULCE“ verwendet werden dürfen, wird die Art und Weise ihrer Herstellung präzisiert, indem angegeben wird, dass sie „aus Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein“ hergestellt werden.

Diese Änderung betrifft Nummer 8.b.v der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Bisher wurde lediglich angegeben, dass diese Weine gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe c vierter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation erzeugt werden müssen. Durch die Präzisierung dieser Vorschriften werden nun der Wortlaut und damit die Verpflichtungen der Erzeuger klarer gefasst.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Valencia

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

6. Aromatischer Qualitätsschaumwein

8. Perlwein

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Es dominieren Gelbtöne von eher blass bis goldgelb. Ein Ausbau im Holzfass ist möglich. Im Bouquet sauber und von guter Intensität, mit fruchtigen Anklängen. Am Gaumen eine gute Säure, frisch, fruchtig und mit gutem Nachklang.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 300 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 9
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. *Rosé- und Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine schimmern in rosa Farbtönen, mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Sauberes, intensives Bouquet mit vorherrschend fruchtigen Aromen. Am Gaumen eine gute Säure, frisch und ausgewogen. Guter Nachklang. Bei den Rotweinen dominieren gedeckte Töne, vorherrschend Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen. Im Bouquet von guter Intensität und mit hohem Fruchtanteil.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 250 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l bei Roséweinen und 20 mEq/l bei Rotweinen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 9,5
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

3. *Weine mit der Angabe Crianza, Reserva und Gran Reserva*

KURZBESCHREIBUNG

Sie präsentieren sich mit prägnanteren Tönen als der Grundwein. Beim Weißwein ist der Gelbton intensiver. Der Rotwein kann bis zum Farbton ziegelrot reichen. Sie zeigen sich im Bouquet mit ausgewogener Frucht- und Holznote. Am Gaumen gute retronasale Wahrnehmung.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l; bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l: 300 mg/l bei Weißweinen, 250 mg/l bei Roséweinen; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

4. *Likörweine, weiß, rosé und rot*

KURZBESCHREIBUNG

Bei weißen Likörweinen dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Bei den Rosé-Likörweinen finden sich rosa Farbtöne mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Rote Likörweine weisen Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, oder rubinroten Reflexen auf. Im Bouquet von guter Intensität, speziell aus der Traube Moscatel. Am Gaumen lieblich und zart, ausgewogen und mit kraftvollem Nachhall.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15
- Mindestgesamtsäure: 1,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. *Aromatischer Qualitätsschaumwein, weiß*

KURZBESCHREIBUNG

Ist der Grundwein ein Weißwein, dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Das Bouquet ist sauber und intensiv mit den Eigenaromen der Sorte. Am Gaumen besitzen die Weine eine gute Säure und Intensität. Es sind frische Weine mit gut integrierter Kohlensäure.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 6
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 185

6. *Perlweine, weiß, rosé und rot*

KURZBESCHREIBUNG

Ist der Grundwein ein Weißwein, dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Ist der Grundwein ein Roséwein, finden sich rosa Farbtöne mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Ist der Grundwein ein Rotwein, sind es Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen. Das Bouquet ist sauber und intensiv mit den Eigenaromen der Sorte. Am Gaumen präsentiert er sich frisch, fruchtig und intensiv mit gut integrierter Kohlensäure.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l; bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l: 250 mg/l bei beiden Sorten; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 7
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

7. *Weiß-, Rosé- und Rotweine mit der Angabe „Petit Valencia“*

KURZBESCHREIBUNG

Die Eigenschaften sind ähnlich denen, die für Weiß-, Rosé- und Rotweine beschrieben sind.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l; bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l: 300 mg/l bei Weißweinen, 250 mg/l bei Roséweinen; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler vorhandener Alkoholgehalt: 9 % vol

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 4,5
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Druck bei der Weingewinnung und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass der Ertrag 82 Liter Most oder 76 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt. Durch unsachgemäßes Pressen gewonnene Weinfractionen dürfen unter keinen Umständen zur Herstellung von Weinen mit der geschützten Bezeichnung verwendet werden.

Die maximale Extraktionsausbeute beträgt für Weine mit der Angabe „Vino de parcel“ oder „Vi de parcel·la“ 65 Liter je 100 kg Trauben.

Die im Reifungsprozess zum Einsatz kommenden Holzgefäße müssen aus Eichenholz gefertigt sein und ein Fassungsvermögen aufweisen, das den Volumenbeschränkungen entspricht, wie sie in den geltenden Vorschriften für bestimmte traditionelle Angaben vorgesehen sind.

Zur Erzeugung aromatischer Qualitätsschaumweine werden folgende Rebsorten verwendet: Albariño, Gewürztraminer, Macabeo, Alarije (Malvasía Riojana, Subirat Parent), Moscatel de Alejandría, Moscatel de Grano Menudo und Verdejo.

Bei Weinen mit der Angabe „Vino de parcel“ oder „Vi de parcel·la“ ist mit Ausnahme der Herstellung von Likörwein keine künstliche Erhöhung des Alkoholgehalts zugelassen.

5.2. *Höchstserträge*

1. Rote Rebsorten

9 100 kg Trauben je Hektar

2.

69,16 Hektoliter je Hektar

3. Rote Rebsorten für Weine mit der Angabe „Vino de poble“ oder „Vi de poble“

8 190 kg Trauben je Hektar

4.

62,24 Hektoliter je Hektar

5. Rote Rebsorten für Weine mit der Angabe „Vino de parcela“ oder „Vi de parcel·la“

5 460 kg Trauben je Hektar

6.

35,49 Hektoliter je Hektar

7. Weiße Rebsorten

12 000 kg Trauben je Hektar

8.

91,20 Hektoliter je Hektar

9. Weiße Rebsorten für Weine mit der Angabe „Vino de poble“ oder „Vi de poble“

10 800 kg Trauben je Hektar

10.

82,08 Hektoliter je Hektar

11. Weiße Rebsorten für Weine mit der Angabe „Vino de parcela“ oder „Vi de parcel·la“

7 200 kg Trauben je Hektar

12.

46,80 Hektoliter je Hektar

13. Rebsorte Moscatel de Alejandría

16 000 kg Trauben je Hektar

14.

121,60 Hektoliter je Hektar

15. Rebsorte Moscatel de Alejandría für Weine mit der Angabe „Vino de poble“ oder „Vi de poble“

14 400 kg Trauben je Hektar

16.

109,44 Hektoliter je Hektar

17. Rebsorte Moscatel de Alejandría für Weine mit der Angabe „Vino de parcela“ oder „Vi de parcel·la“

9 600 kg Trauben je Hektar

18.

62,40 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallende Erzeugungsgebiet setzt sich aus den Landflächen in der Provinz Valencia zusammen, die in den kleineren geografischen Einheiten des von der g. U. abgedeckten Gebiets eingeschlossen sind, die als Teilgebiete bezeichnet und durch die im Folgenden genannten Gemeinden gebildet werden:

- a) Teilgebiet ALTO TURIA: Alcublas, Alpuente, Andilla, Aras de los Olmos, Benagéber, Calles, Chelva, Higuerauelas, La Yesa, Titaguas und Tuéjar.
- b) Teilgebiet VALENTINO: Alborache, Bétera, Bugarra, Buñol, Casinos, Cheste, Chiva, Chulilla, Domeño, Estivella, Gestalgar, Godella, Godelleta, Llíria, Losa del Obispo, Macastre, Montserrat, Montroy, Náquera, Paterna, Pedralba, Picaña, Real, Riba-roja de Túria, Torrent, Turís, Vilamarxant, Villar del Arzobispo und Yátova.
- c) Teilgebiet MOSCATEL DE VALENCIA: Catadau, Cheste, Chiva, Godelleta, Llombai, Montroy, Montserrat, Real, Torrent, Turís und Yátova.
- d) Teilgebiet CLARIANO: Atzeneta d'Albaida, Agullent, Albaida, Alfarrasí, Anna, Aiello de Malferit, Aiello de Rugat, Ayora, Barx, Bèlgida, Bellreguard, Bellús, Beniatjar, Benicolet, Benigánim, Benissoda, Benisuera, Bicorp, Bocairent, Bolbaite, Bufali, Castelló de Rugat, Carrícola, Chella, Enguera, Fontanars dels Alforins, Guardamar de la Safor, La Font de la Figuera, Guadasequies, La Llosa de Ranes, Llutxent, Mogente, Montaverner, Montesa, Montichelvo, L'Olleria, Ontinyent, Otos, El Palomar, Pinet, La Pobla del Duc, Quatretonda, Ráfol de Salem, Rugat, Salem, Sempere, Terrateig, Vallada und Xàtiva.

Ebenfalls Bestandteil des Erzeugungsgebiets sind die im Weinbauregister (Registro Vitícola) verzeichneten Parzellen, die von Genossenschaftsmitgliedern oder Eigentümern von Kellereien bewirtschaftet werden, die in den Registern der Kontrollstelle eingetragen sind, was ihnen die Erzeugung von Weinen erlaubt, die unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallen. Sie befinden sich in den folgenden Gegenden der Gemeinden Almansa und Caudete in der Provinz Albacete: Campillo, Estación, Casa Pino, Casa Pina, Mojón Blanco, Moleta, Molino Balsa, Prisioneros, Canto Blanco, La Venta, Derramador, Montalbana, Casa Alberto, Escribanos, Escorredores, Capitanes, Pandos, Venta del Puerto, Torre Chica, Torre Grande, Casa Blanca, El Pleito, Herrasti und Casa Hondo in der Gemeinde Almansa und in Vega de Bogarra, Derramador und El Angosto in der Gemeinde Caudete.

Teil des Erzeugungsgebiets sind diejenigen Parzellen der Mitglieder der Genossenschaft Cooperativa Vinícola La Viña Coop V, die sich im Kollektiv Villena befinden, die im Weinbauregister eingetragen sind und traditionell zur Erzeugung von Weinen, die unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallen, berechtigt sind.

7. Keltertraubensorte(n)

- ALARIJE – MALVASÍA RIOJANA
- ALARIJE – SUBIRANT PARENT
- ALBARIÑO
- BOBAL
- BONICAIRE
- CABERNET FRANC
- CABERNET SAUVIGNON
- CHARDONNAY
- FORCALLAT TINTA
- GARNACHA BLANCA
- GARNACHA TINTA
- GARNACHA TINTORERA
- GARRO – MANDO
- GEWÜRZTRAMINER
- GRACIANO
- MACABEO – VIURA
- MALBEC

MARSELÁN
MAZUELA – MAZUELO
MENCÍA
MERLOT
MERSEGUERA
MIGUEL DEL ARCO
MONASTRELL
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
MOSCATEL DE GRANO MENUDO
PEDRO XIMÉNEZ
PETIT VERDOT
PINOT NOIR
PLANTA FINA DE PEDRALBA
PLANTA NOVA – TARDANA
RIESLING
SAUVIGNON BLANC
SEMILLON
SYRAH
TEMPRANILLO
TORTOSÍ
VERDEJO
VERDIL
VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Weine der g. U. Valencia zeichnen sich durch eine hohe aromatische Intensität aus, was auf den Wasserstress zurückzuführen ist, dem die Reben im Frühjahr und Sommer ausgesetzt sind, da es in dieser Zeit warm und die Evapotranspiration ausgeprägter ist.

Typisch für diese Weine ist ferner ihre markante Farbintensität. Ein Grund hierfür ist ihr Temperaturbereich. Die Likörweine der g. U. Valencia stechen durch ihre hohe aromatische Intensität hervor, die das Ergebnis ganzjährig milder Durchschnittstemperaturen und des Wasserstresses im Frühjahr und Sommer sind.

Die aromatischen Qualitätsschaumweine der g. U. Valencia ihrerseits zeichnen sich durch ihre Fruchtigkeit, Leichtigkeit und Ausgewogenheit aus. Diese Merkmale sind eine Folge des mediterranen Klimas, bei dem ganzjährig milde Temperaturen vorherrschen.

Die Perlweine der g. U. Valencia schließlich sind aufgrund der gemäßigten Durchschnittstemperaturen fruchtig, leicht und ausgewogen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Es erscheint prominent die Angabe „VALENCIA“. Es kann das Teilgebiet genannt sein, wenn die Gesamtheit der Traube daher stammt. Bei Weinen, die ausschließlich zu einem Mindestanteil von 85 % aus der Traube der jeweiligen Sorte bereitet worden sind, können die Namen einer der Traubensorten verwendet werden – mit Ausnahme des Likörweins Moscatel de Valencia und Moscatel tradicional de Valencia, der einzig aus der Sorte Moscatel de Alejandría gewonnen sein darf.

Die Angabe

„VINO PETIT VALENCIA“ ist bei Jungweinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 4,5 und einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 9 % vol möglich, die auf natürliche Weise angebaut worden sind.

„MOSCATEL DE VALENCIA“ oder „VINO DE LICOR MOSCATEL DE VALENCIA“ ist als Angabe für einen Wein aus 100 % Moscatel de Alejandría möglich, der gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe c vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 erzeugt worden ist, d. h. aus Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein. Wird zur Erzeugung Most mit Trub und Beerenhülsen verwendet, ist die Angabe „Tradicional“ Pflicht.

„VINO DULCE“ ist für Likörweine möglich, die gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe c vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 erzeugt worden sind, d. h. aus Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein.

„VINO DE PUEBLO“ oder „VI DE POBLE“ kann zusammen mit dem geografischen Namen der Gemeinde für Weine verwendet werden, deren Trauben zu 85 % aus den Parzellen der betreffenden Gemeinde stammen. 15 % der Trauben dürfen von Rebflächen stammen, die bei Gemeinden verzeichnet sind, die an das Erzeugungsgebiet der betreffenden Gemeinde angrenzen.

„VINO DE PARCELA“ oder „VI DE PARCEL·LA“ kann für Weine verwendet werden, deren Trauben zu 100 % von einer Parzelle stammen. Sie können aus einer einzigen Katasterparzelle stammen, die Teilparzellen umfasst, oder aus mehreren Parzellen, wenn diese

- aneinandergrenzen und zum selben Weingut gehören,
- im selben Jahr mit derselben Rebuterlage angepflanzt wurden,
- mit derselben Rebsorte bepflanzt sind.

Der traditionelle Begriff „Primero de cosecha“ kann bei Rot-, Weiß- und Roséweinen verwendet werden, die in den ersten zehn Tagen der Lese geerntet und binnen 30 Tagen nach deren Ende abgefüllt werden, wobei die Angabe der Lese auf dem Etikett verpflichtend ist.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Betriebe für Bereitung und Ausbau müssen im Erzeugungsgebiet liegen und können sich auch in den Gemeinden der Comunitat Valenciana befinden, die an das abgegrenzte geografische Gebiet angrenzen.

Link zur Produktspezifikation

<https://breu.gva.es/b/qXiGABNBEz>



C/2024/7454

18.12.2024

Sonderbericht 28/2024:

„Durchsetzung des EU-Rechts: Die Kommission hat die Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren verbessert, aber es dauert immer noch zu lange, bis sie abgeschlossen sind“

(C/2024/7454)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 28/2024 „Durchsetzung des EU-Rechts: Die Kommission hat die Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren verbessert, aber es dauert immer noch zu lange, bis sie abgeschlossen sind“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-28>



C/2024/7458

18.12.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115637

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7458)

| | |
|--|---|
| Datum der Annahme der Entscheidung | 4.10.2024 |
| Nummer der Beihilfe | SA.115637 |
| Mitgliedstaat | Estland |
| Region | Estland |
| Titel (und/oder Name des Begünstigten) | Perioodi 2023–2027 kvaliteedikava raames tootud toote teavitus- ja müügienduse toetus |
| Rechtsgrundlage | Euroopa Liidu ühise põllumajanduspoliitika rakendamise seadus |
| Art der Beihilfe | Regelung |
| Ziel | Aid for promotion measures in favour of agricultural products |
| Form der Beihilfe | Zuschuss |
| Haushaltsmittel | Haushaltsmittel insgesamt: 3 000 000 EUR Jährliche Mittel: 750 000 EUR |
| Beihilfemaximalintensität | 70,0 % |
| Laufzeit | bis zum 31.12.2029 |
| Wirtschaftssektoren | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung, Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Põllumajanduse registre ja informatsiooni amet Tähe 4, Tartu 51010 |
| Sonstige Angaben | |

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7473

18.12.2024

Europäische Kommission

Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/1182 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 mit besonderen Vorschriften für Humanarzneimittel, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden sollen, und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG über das Datum, ab dem die genannte Verordnung gilt

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7473)

Die am 21. Juni 2023 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2023/1182 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 mit besonderen Vorschriften für Humanarzneimittel, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden sollen, und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ gilt ab dem 1. Januar 2025.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 1.



C/2024/7474

18.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11488 — NEXANS / GRUPPO LTC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7474)

Am 3. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11488 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7475

18.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11457 — HPE / JUNIPER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7475)

Am 1. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11457 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7508

18.12.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7508)

| | |
|--|--|
| Mitgliedstaat | Frankreich |
| Flugstrecke | Straßburg – Amsterdam |
| Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen | 1. Januar 2025 |
| Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können | Arrêté du 30 avril 2024 relatif aux obligations de service public imposées sur les services aériens réguliers entre Strasbourg et Amsterdam (Beschluss vom 30. April 2024 zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Straßburg und Amsterdam) NOR: TREA2411226A (Konsolidierte Fassung vom 28. November 2024) http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Weitere Auskünfte erteilt: Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDS1 50 rue Henry Farman 75720 Paris cedex 15 FRANKREICH Tel. +33 0158094321 |



C/2024/7509

18.12.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7509)

| | |
|---|---|
| Mitgliedstaat | Frankreich |
| Flugstrecken | Straßburg – Amsterdam |
| Laufzeit des Vertrags | 20. Juni 2025 bis 8. April 2028 |
| Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe | 20. Februar 2025, vor 17:00 Uhr Pariser Ortszeit (Frankreich) |
| Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können | Direction Générale de l'Aviation civile Direction du Transport aérien Sous-direction des services aériens (SDS1) 50 rue Henry Farman 75720 Paris CEDEX 15 FRANKREICH Telefon +33 388594141 Fax +33 388594146 E-Mail: https://www.ecologie.gouv.fr Beschafferprofil: https://www.marches-publics.gouv.fr |



Berichtigung der Bekanntmachung über die Einholung von Informationen in Bezug auf Waren der Informations- und Kommunikationstechnologie, die in Indien Zöllen unterliegen, und über mögliche handelspolitische Maßnahmen der EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 654/2014

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/7450, 12. Dezember 2024)

Seite 1:

Anstatt: „60 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
[Nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt* genaues Datum einfügen.]“

muss es heißen: „10. Februar 2025, 23.59 Uhr (MEZ)“.
